Befangenheit bei der Flächennutzungsplanung für die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen

Mitglieder des Rates sind nach § 31 der Gemeindeordnung (GO) befangen, sofern die Entscheidung ihnen oder ihnen nahestehenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Angehörige sind nach Absatz 5 Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie (sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen), Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern. Zu der weiteren Beurteilung der Betroffenheit (z.B. im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses wird auf den § 31 GO und den angehängten Artikel verwiesen).

Aufgrund der Möglichkeit nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB Windkraft im Gemeindegebiet zu steuern, können sich in der Folge für Bürger und somit auch Gemeinderäte erhebliche Vor- und Nachteile ergeben. Es herrscht keine Klarheit hinsichtlich der Anwendung der kommunalrechtlichen Befangenheitsvorschriften auf Beschlüsse. Verwaltungsseitig wird jedoch vorgeschlagen entsprechend der momentanen Rechtsauffassung vorzugehen. Durch die Vorgehensweise sollen zum einen mögliche Interessenskonflikte und andererseits das Risiko der Beschlussunfähigkeit vermieden werden. Hier soll jedoch eine Zusammenfassung gegeben werden, damit jedes Ratsmitglied im Vorfeld prüfen kann, ob eine Befangenheit vorliegt. Für die Verwaltung ist es nicht möglich alle Familienverhältnisse im Zusammenhang mit Eigentum, Miete, Pacht oder Mitgliedschaft z.B. in einem örtlich agierenden Windparkunternehmen zu prüfen. Dies ist von jedem Ratsmitglied selbst zu leisten.

Grundstückseigentümer und Inhaber dinglich verfestigter Rechte an Grundstücken (Miete, Pacht) sind immer dann befangen, wenn die Darstellung oder Nichtdarstellung der Grundstücke als Konzentrationszone der Abwägung des kommunalen Beschlussorgans unterliegt. Zu bedenken ist dabei, dass die Flächennutzungsplanung mit Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraft die Baurechte des gesamten übrigen Außenbereiches einschränkt. Demnach sind nicht nur die Grundstücke in den Konzentrationszonen betroffen, sondern alle übrigen ebenfalls, da diese durch die Planung einen Nachteil erleiden. Davon nicht betroffen sind Flächen, die im Rahmen der Abwägung durch die Kommune nicht gewählt werden können:

- die in den harten Tabukriterien liegen (z.B. NSG, Biotope gem. § 30 BNatSchG, Wohngebäude im Außenbereich, Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung)
- die im Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
- die innerhalb immissionsschutzrechtlich zwingende Abstände liegen
- die nicht hinreichend windhöffig sind (sind in Billerbeck nicht verortet worden).

Bezüglich der Darstellung der ersten beiden Punkte wird auf die Karte 1 (harte Tabuzonen) aus dem Plankonzept verwiesen. Diese ist dem Ratsinfosystem angehängt. Wenn der Landschaftsplan Rechtskraft erlangt, wird sich diese Fläche erweitern (insb. NSG-Flächen). Dies wird jedoch erst nach der Ratssitzung sein.

Bezüglich des dritten Punktes ist eine Festlegung nicht einfach. Hierbei kann nicht auf die die vorsorglichen Schutzabstände zu Einzelhäusern von 450 m hingewiesen werden. Diese sind den weichen Tabuzonen zuzuordnen. Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen diesen Bereich sehr eng auszulegen und hier nur einen Abstand von 100 Meter zu nehmen, da ja theoretisch auch kleinere Anlagen mit Abschaltautomatik errichtet werden können. Das würde dann Nutzer von Einzelhäusern mit einem Gartengrundstück von der Befangenheit ausnehmen.